
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14 Duisburg/Essen, den 27. September 2016 Seite 673 Nr. 100

Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) Vom 26. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 11 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014, und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung - HAbg-VO) vom 13. August 2015 hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) vom 05. September 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 599 / Nr. 82), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Dezember 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1459 / Nr. 186), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Überschrift:

**„Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag,
Zweithörerbeitrag, Weiterbildungsbeitrag“**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 4 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ergibt.“

§ 2 Abs. 4 wird zu **§ 2 Abs. 5**.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 62 Abs. 3 HG wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ergibt.“

§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„des Weiterbildungsbeitrags, des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 2 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender oder auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer.“

§ 6 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Befreiung vom allgemeinen Gasthörerbeitrag nach § 2 Abs. 1 gewährt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.07.2016.

Duisburg und Essen, den 26. September 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

